

Allgemeine Einkaufsbedingungen

mühlbauer MASCHINENBAU GmbH

&

mühlbauer TECHNOLOGIE GmbH

(jeweils Sitz in 93486 Runding)

I. Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten von mühlbauer MASCHINENBAU GmbH und mühlbauer TECHNOLOGIE GmbH - nachfolgend *mühlbauer* - genannt.

Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt mühlbauer nicht an, es sei denn, mühlbauer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn mühlbauer in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen mühlbauer und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

II. Angebot - Angebotsunterlagen

(1) Eine Bestellung von mühlbauer gilt mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Das Schweigen von mühlbauer auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellungen von mühlbauer innerhalb einer Frist von 1 Woche mit einer Auftragsbestätigung zu bestätigen oder schriftlich abzulehnen.

(3) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für mühlbauer kostenfrei. Auf Verlangen von mühlbauer sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen

Dok.-Nr. EK.01.00

III. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung von mühlbauer ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- (3) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insb. mühlbauer-Artikelnummer) im Original an mühlbauer zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- (4) Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von mühlbauer vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von mühlbauer eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist mühlbauer nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. mühlbauer schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen mühlbauer in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

IV. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, mühlbauer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (2) Im Falle des Lieferverzugs bestimmen sich die Rechte von mühlbauer, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Lieferant in Verzug, kann mühlbauer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche verlangen, höchstens jedoch 5% des Lieferwertes. mühlbauer ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt, wobei der Betrag einer etwaigen Vertragsstrafe anzurechnen ist.

Dok.-Nr. EK.01.00

(4) Der Lieferanspruch von mühlbauer wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von mühlbauer statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe aufgrund Lieferverzugs dar.

V. Gefahrübergang

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von mühlbauer MASCHINENBAU GmbH, Raindorfer Str. 12, 93486 Runding zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf mühlbauer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

VI. Informationspflichten - Subunternehmer

(1) mühlbauer ist über etwaige Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen von dem Lieferanten frühzeitig schriftlich zu unterrichten.

Zur Überprüfung einer möglichen nachteiligen Auswirkung der Veränderungen, hat der Lieferant mühlbauer hierzu, auf Verlangen, entsprechende Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

(2) Der Einsatz von Subunternehmern und sonstigen Dritten - *Beauftragte* -, die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber mühlbauer geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist mühlbauer schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits von mühlbauer umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit mühlbauer auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.

(3) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit mühlbauer abgeschlossenen Vertrag.

Dok.-Nr. EK.01.00

mühlbauer MASCHINENBAU GmbH · Raindorfer Str. 12 · D - 93486 Runding

(4) Hat der Lieferant oder ein Beauftragter Leistungen auf dem Werksgelände von mühlbauer zu erbringen, wird der Lieferant sicherstellen, dass die von mühlbauer vor Durchführung der Dienstleistungen vorgelegte Fremdfirmenvereinbarung unterzeichnet wird und sowohl diese Fremdfirmenvereinbarung als auch die sonstigen Bestimmungen der Betriebsordnung von den jeweiligen Personen vollumfänglich beachtet werden.

VII. Mängelhaftung

(1) Für die Rechte von mühlbauer bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf mühlbauer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von mühlbauer, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von mühlbauer oder vom Lieferanten stammt.

(3) Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht von mühlbauer beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch mühlbauer unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von mühlbauer im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(4) mühlbauer ist berechtigt nach seiner Wahl, vom Lieferanten Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung, innerhalb einer von mühlbauer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann mühlbauer den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen bzw. einen entsprechenden Vorschuss hierfür verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für mühlbauer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung;

(5) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

Dok.-Nr. EK.01.00

mühlbauer MASCHINENBAU GmbH · Raindorfer Str. 12 · D - 93486 Runding

- (6) Im Übrigen stehen mühlbauer die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.
- (7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

VIII. Eigentumsvorbehalt - Beistellung -Geheimhaltung

(1) Sofern mühlbauer beim Lieferanten Teile beistellt, behält sich mühlbauer hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von mühlbauer durch den Lieferanten wird für mühlbauer vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass mühlbauer im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für mühlbauer verwahrt werden.

(2) Soweit die aus gemäß Abs. 1 mühlbauer zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlte Vorbehaltswaren von mühlbauer um mehr als 10 % übersteigt, ist mühlbauer auf Verlangen des Lieferanten nach der Wahl von mühlbauer zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch mühlbauer zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen bzw. Unterlagen geheim zu halten und im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an mühlbauer notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(4) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von mühlbauer überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich mühlbauer Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an mühlbauer vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von mühlbauer angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(5) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum von mühlbauer. Des Weiteren erhält mühlbauer an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken - soweit gesetzlich zulässig - sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch mühlbauer geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

Dok.-Nr. EK.01.00

(6) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferant untersagt, mühlbauer oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und mühlbauer in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

IX. Lieferantenregress

(1) mühlbauer stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. mühlbauer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nachfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die mühlbauer ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von mühlbauer wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor mühlbauer einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird mühlbauer den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von mühlbauer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche von mühlbauer nach Absatz 1 gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch mühlbauer oder durch einen Kunden von mühlbauer weiterbearbeitet wird oder weiterverarbeitet wurden, z.B. durch Einbau.

X. Produkthaftung - Versicherungspflicht

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, mühlbauer von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache ins einem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Während des Vertragsverhältnisses mit mühlbauer hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftungspflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat mühlbauer auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftungspflicht-Versicherung nachzuweisen

XI. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Wird mühlbauer von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, mühlbauer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die mühlbauer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch eine Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

Dok.-Nr. EK.01.00

XII. Rechtswahl - Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen mühlbauer und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließlicher - auch international - Gerichtsstand in Cham, Deutschland. mühlbauer ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Dok.-Nr. EK.01.00